



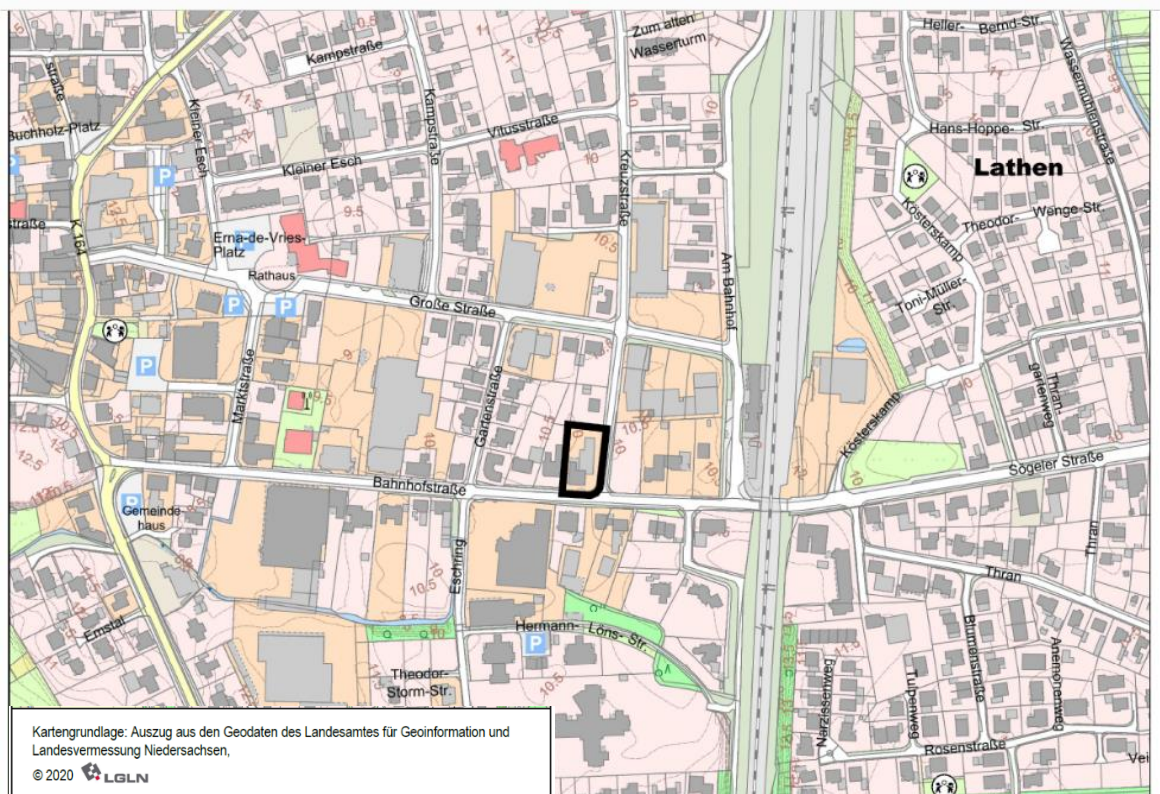
ausgehängt am: 08.06.2022

abgenommen am: _____

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“, 1. Änderung,
Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Um im Erdgeschoss Wohnnutzung zulassen zu können, wird die textliche Festsetzung Nr. 2 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 gestrichen. Die übrigen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Übernahmen bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 08.06.2022



- Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)